

# **Geschäftsordnung** für den Aufsichtsrat

Stand: 01.01.2020

# Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der Flughafen Hamburg GmbH

## § 1 Rechte und Pflichten

Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates und seiner Mitglieder ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag einschließlich dieser Geschäftsordnung, der Geschäftsanweisung der Gesellschafterversammlung für die Geschäftsführung, den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie den Regelungen des Hamburger Corporate Governance Kodex – unter Berücksichtigung der beschlossenen Abweichungen.

## § 2 Vertretung

Der Aufsichtsrat wird nach außen und gegenüber den anderen Organen der Gesellschaft durch seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende, ist dieser bzw. diese verhindert, durch den stellvertretenden Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende vertreten.

## § 3 Sitzungen

- 3.1 Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr tagen, er muss einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Die Termine sollen zu Beginn des Jahres festgelegt werden.
- 3.2 Die Einladungen zu den Sitzungen ergehen im Auftrage des bzw. der Vorsitzenden des Aufsichtsrates durch die Geschäftsführung. Sie sollen möglichst frühzeitig versandt werden. Ist ein Mitglied verhindert, soll es dies dem bzw. der Vorsitzenden oder der Geschäftsführung rechtzeitig mitteilen.
- 3.3 Tagesordnungen sowie erläuternde Unterlagen sollen den Aufsichtsratsmitgliedern spätestens 6 Werktage, bei Entscheidungen, die für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind, spätestens 12 Werktage vor der Sitzung vorliegen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden verkürzt werden; unter den gleichen Voraussetzungen können die Einladungen zu den Sitzungen telefonisch, telegraphisch oder per Telefax übermittelt werden. Angelegenheiten, zu denen ein Beschluss gefasst werden soll, sind als gesonderte Tagesordnungspunkte auszuweisen.
- 3.4 Im Übrigen gelten für die Einberufung des Aufsichtsrates die aktienrechtlichen Bestimmungen.

## § 4 Verfahren

- 4.1 Der bzw. die Vorsitzende des Aufsichtsrates leitet dessen Sitzungen. Ist er bzw. sie verhindert, übernimmt dies sein Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin, hilfsweise das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied. Der bzw. die Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung die Ordnungsmäßigkeit der Ladung und die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates gem. § 9.2 der Satzung fest.
- 4.2 An den Sitzungen nimmt grundsätzlich die Geschäftsführung teil. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt der Aufsichtsrat.
- 4.3 Der bzw. die Vorsitzende des Aufsichtsrates kann die Behandlung von Anträgen und Fragen, die nicht mit Gegenständen der Tagesordnung zusammenhängen, auf eine spätere Sitzung verschieben. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung bezeichnet sind, kann nur beschlossen werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates dem Verfahren unverzüglich widerspricht.

## § 5 Beschlussfassung

- 5.1 Geheime Abstimmungen sind auszuschließen. Bei Personalentscheidungen kann der bzw. die Vorsitzende des Aufsichtsrates auf Antrag eines Aufsichtsratsmitgliedes eine geheime Abstimmung zulassen, wenn

schutzwürdige Interessen eines Mitgliedes dies erfordern. Der oder die Vorsitzende hat die Entscheidung über die Art der Abstimmung nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen.

- 5.2 Aufsichtsratsmitglieder, die bei einem Beratungsgegenstand persönlich beteiligt sind, dürfen an der Beschlussfassung über diesen Beratungsgegenstand nicht teilnehmen.
- 5.3 Eine Beschlussfassung kann auch schriftlich, fernschriftlich (Telegramm, Telex, Telekopierer) oder fernmündlich durchgeführt werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.

## § 6 Niederschrift

- 6.1 Die Geschäftsführung hat über jede Sitzung eine Niederschrift zu fertigen, in der der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates sowie auf Wunsch einzelner Mitglieder des Aufsichtsrates deren Abstimmungsverhalten anzugeben sind.
- 6.2 Die Niederschriften sind dem bzw. der Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfalle dem Stellvertreter bzw. der Stellvertreterin möglichst binnen zwei Wochen nach der Sitzung zur Unterzeichnung vorzulegen und anschließend allen Aufsichtsratsmitgliedern zu übersenden. Die Niederschriften sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- 6.3 Für einen schriftlich, fernschriftlich oder fernmündlich zustande gekommenen Beschluss gilt entsprechendes.

## § 7 Ausschüsse

- 7.1 Mit dem Beschluss über die Bildung eines Ausschusses des Aufsichtsrates sind auch seine Aufgaben und Befugnisse festzulegen.
- 7.2 Der Aufsichtsrat kann die einem Ausschuss erteilten Befugnisse und Aufträge jederzeit widerrufen. Der Aufsichtsrat kann einen Ausschuss jederzeit auflösen. Der Aufsichtsrat bestellt ein Aufsichtsratsmitglied zum Ausschussvorsitzenden.
- 7.3 Der Ausschussvorsitzende kann Aufsichtsratsmitglieder, die dem Ausschuss nicht angehören, beratend hinzuziehen.
- 7.4 Ohne dass dadurch die Bildung weiterer Ausschüsse ausgeschlossen ist und ohne Einschränkung der vorstehenden Vorschriften dieses § 7 bestehen gegenwärtig nachfolgende Ausschüsse:
  - a) der Finanz- und Prüfungsausschuss; dem Ausschuss gehören 6 Mitglieder des Aufsichtsrates an;
  - b) der Planungs- und Bauausschuss; dem Ausschuss gehören 6 Mitglieder des Aufsichtsrates an.
- 7.5 Auf das Verfahren der Ausschüsse finden neben den Bestimmungen der Satzung die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich aus diesem § 7 nicht ein anderes ergibt. Die Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse sollen grundsätzlich allen Mitgliedern des Aufsichtsrates übersandt werden.

## § 8 Verschwiegenheitspflicht

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist verpflichtet, Stillschweigen über alle Angelegenheiten der Gesellschaft zu bewahren, die ihm durch seine Tätigkeit im Aufsichtsrat oder in einem der Ausschüsse des Aufsichtsrates bekannt geworden sind, und zwar auch über die Beendigung seines Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus. Bei Ablauf des Mandats eines Aufsichtsratsmitglieds hat dieses alle Unterlagen, die einen der Verschwiegenheitspflicht unterfallenden Gegenstand betreffen, an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zurückzugeben.

Beschlossen in der Sitzung des Aufsichtsrates der Flughafen Hamburg Gesellschaft mit beschränkter Haftung am 21. Dezember 2000.

Letzte Änderung: § 3 und § 7, beschlossen am 13. Dezember 2019